

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Springer Alte Landstraße 7 24866 Busdorf

nur per Mail an: zanon@la-springer.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 29.09.2022 Mein Zeichen: IV 624 - -69840/2022 Meine Nachricht vom: /

29. November 2022

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland mit einer Kopie
Der Amtsvorsteher für die Stadt
Theodor-Storm-Straße 2 Bredstedt
25821 Bredstedt

nur per Mail an: A.Hansen@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung Postfach 11 40 25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808);

- 35. Änderung des Flächennutzungsplans und
- Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Bredstedt, Kreis Nordfriesland
- Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihre Mail vom 29.09.2022
- Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 01.11.2022

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Bredstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von weiteren Wohnbauflächen sowie für gemischte Bauflächen für Wohnen und Gewerbe. Dafür sollen u. a. Wohnbauflächen (ca. 3,1 ha/ 29 Grundstücke) und gemischte Bauflächen (ca. 3,95 ha/ 30 Grundstücke) dargestellt bzw. u. a. allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete festgesetzt werden. Die Stadt geht davon aus, dass im Plangebiet 140 bis 200 Wohneinheiten entstehen können.

Das ca. 8,88 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Bredstedt, südlich der Flensburger Straße (Landesstraße 12), nördlich des Osterfeldweges und westlich des Norderfeldweges.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Bredstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBI. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBI. Schl.-H. Seite 1082) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Stadt Bredtstedt nimmt als Unterzentrum eine zentralörtliche Funktion wahr und bildet damit einen Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung (vgl. Kapitel 3.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021). Die Zentralen Orte haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen (vgl. Kapitel 3.1 Abs. 6 LEP-Fortschreibung 2021). Insofern bestehen hinsichtlich des Entwicklungsumfangs keine Bedenken.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Bevor Gemeinden neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Insofern sind die Planunterlagen zu ergänzen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass unmittelbar östlich des Plangebietes die planfestgestellte Trasse des zweistreifigen Neubaus der Bundesstraße 5 verläuft. Hier wird angeregt zu prüfen, ob dieser Aspekt im Rahmen der Immissionsbetrachtungen Berücksichtigung finden sollte.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Umweltbericht (oder an anderer geeigneter Stelle in der Begründung) sind gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB auch Aussagen zu anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten sowie Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Standortwahl vorzunehmen. Insoweit sind vorab verschiedene Alternativflächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten ergebnisoffen zu prüfen. Die untersuchten Flächen sind zu bewerten und es ist zu begründen, aus welchen Gründen bestimmte Flächen für die angestrebte städtebauliche Entwicklung geeignet bzw. ungeeignet sind.

gez. Daniel Möller



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro Springer Alte Landstraße 7 24866 Busdorf Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittleres Nordfriesland Theodor-Storm-Str. 2 25821 Bredstedt

Ihre Zeichen: Auskunft gibt : | Husum, 01.11.2022

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Bredstedt Durchwahl : (
Zimmer-Nr. : 4

Email :

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Bredstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zum F + B-Plan

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Der Erhalt der Biotopgewässer sowie der naturnahen Ausgestaltung der Grünlandflächen drum herum wird von hier aus sehr begrüßt. Bei dem nördlichen Gewässer ist jedoch anzumerken, dass dieses in der Planzeichnung vollständig durch die Anpflanzung von Hecken oder Knicks eingegrenzt wird. Es stellt sich hier daher die Frage, wie ein Zugang zur der Fläche für die extensive Pflege der Grünlandfläche erfolgen kann. Damit das Gewässer weiterhin seinen Lebensraumcharakter behält und nicht mit der Zeit zuwächst, ist eine extensive Pflege der umgrenzenden Grünlandfläche erforderlich.

In der Planzeichnung sind die vorhandenen und zu erhaltenden sowie die neu herzustellenden Knicks als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (so genannte T-Linie) darzustellen. In der nachrichtlichen Übernahme wird zudem eine Darstellung von gesetzlich geschützten Biotopen aufgeführt, die in der Planzeichnung jedoch lediglich die beiden Biotopgewässer markiert. Da es sich bei Knicks ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotope handelt, wären diese ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

Der Erhalt der Knicks und die Ausweisung von Knickschutzstreifen wird von hier aus ebenfalls sehr begrüßt. Aufgrund der Erfahrungen mit Knicks innerhalb von privaten Wohngrundstücken wird jedoch eine Entwidmung der betreffenden Knickabschnitte empfohlen, da es erfahrungsgemäß sehr oft zu erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks kommt. Hierzu gehören u.a. die Anlage von

Schuppen, Komposthaufen usw. direkt am oder sogar im Knick sowie die nicht fachgerechte Knickpflege (nicht erlaubter erheblicher Rückschnitt, Bepflanzung mit nicht heimischen, standortgerechten Knickgehölzen usw.). Auf S. 2 der Begründung wird z.B. entsprechend angeführt, dass der entlang der südlich Plangebietsgrenze verlaufende Knick aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung gärtnerisch überprägt ist. Es handelt sich hier um einen im Bebauungsplan Nr. 36 zum Erhalt festgesetzten Knick, weshalb eine Ahndung der Überprägung des Knicks in der Zuständigkeit der Stadt liegt.

Bei einer Entwidmung würde der Knick seinen Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop verlieren, müsste jedoch weiterhin in seiner Form erhalten werden. Hier wäre ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen.

Für die geplanten Knickrodungen und ggf. Knickentwidmungen ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Eine Genehmigung wird anhand der vorliegenden Planung in Aussicht gestellt.

Sofern die Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden sollen, sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern. (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-regelung zum Baurecht)

Stellungnahme FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Zum F + B-Plan

Die vorliegende Planung bedeutet eine nennenswerte Weiterentwicklung Bredstedts und die Inanspruchnahme von großen bisher landwirtschaftlichen genutzten Flächen. Um den neuen Siedlungsbereich nachhaltiger zu gestalten und an die bevorstehenden Klimaveränderungen anzupassen (§ 1a (5) BauGB), sollte die Gemeinde erwägen weitere Maßnahmen umzusetzen wie z.B. die verbindliche Festsetzung von begrünten Dächern für Nebenanlagen und (in Kombination mit Solaranlagen) ggf. auch für Hauptgebäude.

Außerdem weise ich beratend auf folgendes hin:

Eine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist unbestimmt, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (OVG NRW, Urteil 10 D 46/10.NE vom 15.02.2012). Es sollte also sichergestellt werden, dass die Erschließungsstraße im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses hergestellt oder mindestens ihre Ausbauplanung abgeschlossen ist. Ansonsten wären im Bebauungsplan das Straßenniveau festzusetzen oder andere Bezugspunkte zu wählen.

Stellungnahme des Brandschutzes Zum B-Plan

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Bredstedt entsprechend den hier vorliegenden Planunterlagen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Wie bereits im Erläuterungsbericht beschrieben sollen die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dabei 150 m nicht

übersteigen. Für den ersten Löschangriff muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang eines Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Einzelheiten des Nachweises sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde Zum B-Plan

Im Plangebiet verläuft der in diesem Jahr ausgebaute Graben 5 des Sielverbandes Breklumer Koog. Er ist in Kap. 1.2 der Begründung (Teil 1) als Bestand im Gebiet aufzunehmen und die Lage in der Planzeichnung zu überprüfen.

Auf dem Flurstück 5/2 (Bredstedt, Flur 4) befindet sich ein Sandfang im Verlauf des Grabens 5. Er ist kein Regenrückhaltebecken, wie in der Planzeichnung und in Kap. 3.6 der Begründung dargestellt ist, und auch nicht als solches nutzbar. Die südlich angrenzende Grünfläche ist so zu gestalten, dass die Unterhaltung und Erreichbarkeit des Sandfangs durch den Sielverband wie bisher möglich bleibt.

Auf Grund der hydraulischen Belastung des Grabens 5 und des nachfolgenden Gewässersystems sind Einleitungen in dieses Gewässer mit einem erhöhten Regenrückhalt zu versehen. Zumindest die Teilflächen östlich des Grabens werden sich vermutlich nicht an das im Westen geplante Regenrückhaltebecken anschließen lassen. Dieses ist zu prüfen und ggf. sind entsprechende Flächen für den Regenrückhalt vorzusehen.

Für die geplante Überquerung des Grabens 5 durch die Erschließungsstraße ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 23 LWG erforderlich. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Überbauung des Gewässerprofils minimiert.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist ein Entwässerungskonzept, inklusive des Nachweises nach "A-RW 1 - Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung" (gemäß Einführungserlass des MELUND und des MILI vom 10.10.2019), für das B-Plangebiet 41 der Stadt Bredstedt aufzustellen.

Ich weise darauf hin, dass die Erschließung ggf. nur dann als gesichert gelten kann, wenn ich eine wasserrechtliche Erlaubnis für geplante Einleitungen bzw. eine wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Regenrückhalteraums aufgrund eines Entwässerungskonzeptes in Aussicht stellen kann.

Zum F-Plan

Die Fläche "Regenrückhaltebecken" mit der Erläuterung, dass es sich um eine Abwasseranlage handelt, ist in eine allg. Fläche für die Wasserwirtschaft zu ändern. Erläuterungen dazu vgl. Stellungnahme zu B-Plan 41.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Gez.

Jan Peche



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig Planungsbüro Springer Landschaftsarchitektur & Ortsplanung z.Hd. Frau Angela Zanon Alte Landstraße 7 24866 Busdorf Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.09.2022/
Mein Zeichen: Bredstedt-Fplanänd35-Bplan41/
Meine Nachricht vom: /

Schleswig, den 10.10.2022

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Bredstedt, Kreis Nordfriesland Frühzeitige Behördenbeteiligung im Rahmen der Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Zanon,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist frau Dr. Stefanie Klooß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigen-

tümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Schleswig-Holstein Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Postfach 2141 | 24911 Flensburg

Planungsbüro Springer Alte Landstraße 7 24866 Busdorf per Mail

Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Nord

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 29.09.2022 Mein Zeichen: 7815-B 2022/718 Meine Nachricht vom:

01.11.2022

Stadt Bredstedt

35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 41 "Baugebiet südlich der Flensburger Straße"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Auf die Inhalte des Entwurfes der Schallimmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH vom 30.01.2019 (Projekt-Nr.: 551225913) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Springer

Alte Landstr. 7

24866 Busdorf

Ihr Zeichen / vom - / 29.09.2022 Unser Zeichen / vom Sr 945-946/2022 Kiel, den 01.11.2022

Stadt Bredstedt
35. Änd. F-Plan und B-Plan 41
- frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Schroeter